



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
Elisabeth Bucher

Nur per E-Mail:
e.bucher.pe54bx26r9@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.09.2020

GESCHÄFTSZ. 25-729/002 II#0268

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bzgl. Ihrer Anfrage „Rahmenverträge“ [#188102] bei der BImA**

HIER Bewertung der Stellungnahme der BImA

BEZUG Ihre E-Mail vom 24. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Bucher,

Sie haben den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung gem. § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) gebeten, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als verletzt ansehen. Sie bezweifeln insbesondere die Einschätzung der BImA, dass ein gebührenpflichtiger Aufwand entsteht. Hierzu habe ich die BImA um Stellungnahme gebeten.

Die BImA hat mir detailliert dargelegt, dass die erbetenen Informationen nicht ohne größeren Verwaltungsaufwand zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu hat die BImA insbesondere ausgeführt, dass die erbetenen Informationen zu Rahmenverträgen nicht zentral aufbereitet vorhanden sind. In der Regel würden die gegenständlichen Beratungsverträge und die Verträge, die die Schulungen der Beschäftigten der BImA betreffen, von den insgesamt 17 Sparten und dem Stabsbereichen der BImA selbst beauftragt. Hierdurch könnten Beschaffungen auch dezentral ohne zentrale Erfassung durch den Stabsbereich Einkauf vorgenommen werden. Aus diesem Grund erfordere eine Auskunft über Anzahl und Inhalt der jeweils abgeschlossenen Dienstleistungsverträge eine entsprechende Abfrage bei allen Sparten und Stabsbereichen der BImA (derzeit 17 Sparten und Stabsbereiche sowie ggf. zusätzlich 17 Bundesforstbetriebe). Darüber hinaus hat die BImA auf den weiteren Aufwand zur Aufbereitung der gewünschten Einzelinformationen hingewiesen. Es



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

handele sich bei Beratungsverträgen in der Regel um sehr fachspezifische und komplexe Vertragswerke. Angaben zum Inhalt solcher Beratungsdienstleistungen seien daher in der Regel nicht lediglich „stichwortartig“ darstellbar und würden dementsprechend bei der BImA auch nicht nach „Stichworten“ verzeichnet. Nach einer vorläufigen Einschätzung des Stabsbereichs Einkauf dürfte der Gesamtaufwand für die Zusammenstellung der begehrten Informationen etwa fünf Arbeitstage eines Beschäftigten in Anspruch nehmen.

Nach den Ausführungen der BImA sehe ich es als plausibel an, dass die Behörde nicht mehr von einer einfachen Anfrage ausgeht und vom Anfall von Gebühren ausgeht. Vor diesem Hintergrund kann ich derzeit keine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG erkennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.